



Baden-Württemberg  
LANDESLEHRERPRÜFUNGSAMT

## Abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium

### Angaben zur Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen und zum Lehrauftrag (§§ 13, 21 GymPO)

Name, Vorname	
Schule(n) und Schulort(e)	
Seminar	

Das Formular ist über die Schulleitung im Original bis spätestens zum **26. September 2025 (Eingangsfrist)** beim Landeslehrerprüfungsamt einzureichen.

### Angaben zur Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen <sup>1)</sup>

unterrichtspraktische Prüfungen	1.	2.	3.	4.	ggf. 3. Fach
Prüfungszeitraum <sup>1), 2), 3)</sup>	05.12.– 18.12.25 und 12.01. – 16.01.26	22.01. – 11.02.26	26.02. – 18.03.26	23.03.– 27.03.26 und 16.04. – 29.04.26	14.11. – 04.12.25
Themenverteilungsplan	bis 14.11.25	bis 17.12.25	bis 29.01.26	bis 02.03.26	bis 20.10.25
Fach <sup>4)</sup>					
Klasse <sup>5) 6)</sup> (genaue Bezeichnung)					
Schulstufe (U, M, O) <sup>5)</sup>					
Schülerzahl					
Ausbilder/in am Seminar					
<b>Fremdprüfer/in</b> (wird vom LLPA ausgefüllt)					
<b>Vorsitz</b> (wird vom LLPA ausgefüllt)					

Angaben zum Lehrauftrag		
Fächer	Haupt- / Beifach <sup>7)</sup>	kontinuierlich selbstständige Lehraufträge in den Klassen (genaue Bezeichnung)
1. Fach:	HF <input type="checkbox"/> BF <input type="checkbox"/>	
2. Fach:	HF <input type="checkbox"/> BF <input type="checkbox"/>	
ggf. 3. Fach:	HF <input type="checkbox"/> BF <input type="checkbox"/>	----- nicht möglich -----
Der wöchentliche Unterricht umfasst 11 bis 13 Wochenstunden. <sup>8)</sup>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Referendarin / des Referendars

.....  
Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

**Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:**

- 1) Es ist dringend erforderlich, dass die Referendarinnen/Referendare **vor der Planung** ihrer unterrichtspraktischen Prüfungen die gewählten **Prüfungsklassen auf evtl. Abwesenheit** (BOGY, Schullandheim, Studienfahrt, etc.) **überprüfen** und dies bei der Reihenfolge der geplanten Prüfungen berücksichtigen.
- 2) Der **1. und 4. Prüfungszeitraum** sind aufgrund der Weihnachts- bzw. Osterferien zweigeteilt. Der Unterricht an den Tagen 19.12.25 und 07.01. – 09.01.26 sowie 13. – 15.04.26 ist im Themenverteilungsplan mit Thema, aber als „nicht besuchbar“ auszuweisen.
- 3) Der **2. Prüfungszeitraum** (22.01. – 11.02.26) geht zum Halbjahreswechsel vom 1. in das 2. Schulhalbjahr über. Liegt im 2. Schulhalbjahr eine Stundenplanänderung in den jeweiligen Prüfungsklassen vor, sollte der Wechsel im Stundenplan in der Prüfungsklasse erst nach dem Prüfungszeitraum umgesetzt bzw. diese Stundenplanänderung von den Referendarinnen/Referendaren möglichst bereits im Themenverteilungsplan berücksichtigt werden.
- 4) Im studierten Fach **Politik-/Wirtschaftswissenschaft** ist in einer unterrichtspraktischen Prüfung der Schwerpunkt im Bereich Gemeinschaftskunde, in der anderen im Bereich Wirtschaft zu wählen! Den Prüfungsteil im Bereich Wirtschaft bitte mit „GK(W)“ kennzeichnen – bzw. WBS oder Wirt(schaft).
- 5) Sofern es sich um eine Klasse des **9-jährigen Bildungsgangs** handelt, bitte mit „G9“ vermerken. Die Klasse 10 (G8) ist grundsätzlich der Oberstufe, die Klasse 10 (G9) grundsätzlich der Mittelstufe zuzuordnen.
- 6) Im Falle von sog. „**Mischklassen**“ müssen sich die Gruppen, in denen unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden, unterscheiden. Das bedeutet, dass in jeder Gruppe mindestens ein Schüler / eine Schülerin sein muss, der/die in den anderen Gruppen nicht enthalten ist.
- 7) Hiermit ist nicht gemeint, ob es sich bei dem Fach um ein schulisches Kern- oder Nebenfach handelt, sondern ob eine **Lehrbefähigung** einschl. der Oberstufe (Hauptfach) oder nur eine für die Unter- und Mittelstufe (Beifach) erworben werden soll.
- 8) Der kontinuierlich selbständige Unterricht beträgt in der Regel wöchentlich mindestens 10, maximal 13 Unterrichtsstunden. Sofern das kontinuierliche Deputat nur **10 Stunden je Woche** umfasst, trägt die Schule Sorge dafür, dass die Referendarin / der Referendar jeweils **mindestens eine Unterrichtsstunde** in jeder Woche **zusätzlich** selbstständig unterrichtet.

Für schwerbehinderte Referendar\*innen und Referendar\*innen in Teilzeit gelten gesonderte Regelungen – vgl. § 13 Abs. 4 bzw. § 13a Abs. 6 GymPO.